



Andrea ENRIA

Vorsitzender des Aufsichtsgremiums

An das bedeutende Institut

SSM-2020-016
Frankfurt am Main, 21. Januar 2020

Variable Vergütungspolitik des bedeutenden Instituts

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein besonderes Augenmerk der EZB liegt auf der Dividenden- und Vergütungspolitik der von ihr beaufsichtigten Finanzinstitute, insbesondere auf den Auswirkungen, die eine solche Politik in Bezug auf die Aufrechterhaltung einer soliden Kapitalausstattung eines Instituts haben kann. Vergleichbar der Dividenden-Ausschüttungspolitik – siehe Empfehlung EZB/2020/1¹ – kann die variable Vergütungspolitik erhebliche Auswirkungen auf die Kapitalausstattung eines Instituts entfalten.

Wir weisen darauf hin, dass es bei der Festlegung der Vergütungspolitik für Ihr Institut notwendig ist, eine umsichtige und vorausschauende Haltung einzunehmen. Wir fordern Sie darüber hinaus auf, mögliche nachteilige Auswirkungen der Vergütungspolitik Ihres Instituts auf die Aufrechterhaltung einer soliden Kapitalausstattung in gebührender Weise zu berücksichtigen und insbesondere die in der Richtlinie 2013/36/EU² (CRD IV) festgelegten Übergangsbestimmungen und die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 473a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013³ zur Verringerung der Auswirkungen auf die Eigenmittel durch die Einführung der Rechnungslegung gemäß IFRS 9 zu beachten. Daher empfehlen wir, dass Sie im Rahmen der Vergütungspolitik Ihres Instituts variable Vergütungen, einschließlich der Anwendung von Malus- und Rückforderungsregeln, unter Beachtung der Verfolgung eines konservativen, mindestens aber linearen Pfades zur vollständigen Umsetzung Ihrer Kapitalanforderungen (einschließlich kombinierter Kapitalpufferanforderungen) und im Einklang mit den Ergebnissen des SREP gewähren.

¹ Empfehlung EZB/2020/1 der Europäischen Zentralbank vom 17. Januar 2020 zur Dividenden-Ausschüttungspolitik (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

³ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)

Des Weiteren wird von den Kreditinstituten erwartet, dass diese im Rahmen ihrer Ausschüttungspolitik und ihres Kapitalmanagements die möglichen Auswirkungen auf den Kapitalbedarf aufgrund zukünftiger Änderungen der Rechts-, Regulierungs- und Rechnungslegungsrahmen der Union berücksichtigen. Sofern keine speziellen Hinweise auf das Gegenteil vorliegen, sollten die zukünftigen Säule-2-Anforderungen und -Empfehlungen in der Kapitalplanung mindestens so hoch angesetzt sein wie die aktuellen Werte.

Bitte informieren Sie Ihr gemeinsames Aufsichtsteam regelmäßig über alle Entscheidungen, die Ihre Vergütungspolitik betreffen.

Mit freundlichen Grüßen

[unterzeichnet]

Andrea ENRIA